OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702963/4/MZ/CK

Datum:
Linz, 11. November 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. August 2024, GZ: BHUU/924160005198/24, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. August 2024, GZ: BHUU/924160005198/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 21 Stunden) wegen einer Übertretung des § 3 Abs 1 und 3 iVm § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) sowie eine Verwaltungsstrafe iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 21 Stunden) wegen einer Übertretung des § 1 Abs 1 und 2 iVm § 10 Abs 1 lit a Oö. PolStG.

I.2. Zur Vorgeschichte: Der gegenständliche Akt wurde nach Einspruchserhebung gegen die Strafverfügung am 4. Juli 2024 von der Landespolizeidirektion Oberösterreich an die belangte Behörde abgetreten. Am 2. August 2024 übermittelte die belangte Behörde dem Beschuldigten unter der GZ: BHUU/924160005198/24 eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Vor Bescheiderlassung reagierte der Bf darauf nicht.

I.3. Am 26. August 2024 wurde das unter I.1. dargestellte Straferkenntnis einem Mitbewohner des Bf nachweislich an der Abgabestelle übergeben.

I.4. Am 27. August 2024 langte bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eine E-Mail mit dem Betreff „VStV/924300644987/2024“, also der Geschäftszahl der von der Landespolizeidirektion erlassenen Strafverfügung, ein, in dem der Bf den Bearbeiter der Landespolizeidirektion adressierte und sodann seine als Rechtfertigung titulierten Vorbringen formulierte, ohne jedoch auf eine Beschwerdeerhebung Bezug zu nehmen. Dem Bf wurde seitens der Landespolizeidirektion noch am selben Tag geantwortet, dass das Verfahren am 4. Juli 2024 an die Wohnsitzbehörde, die belangte Behörde, abgetreten worden sei. Diese Antwort samt dem vorhergehenden Schreiben des Bf wurden auch der belangten Behörde am selben Tag übermittelt.

I.5. Mit E-Mail vom 25. September 2024 brachte der Bf gegen das unter I.1. dargestellte Straferkenntnis bei der belangten Behörde Beschwerde ein. Er nannte im Betreff die Geschäftszahl des gegenständlichen Straferkenntnisses und adressierte die Bearbeiterin der belangten Behörde. Darüber hinaus führte er aus: „Gegen die Straferkenntnis lege ich in allen Punkten Beschwerde ein und beantrage eine Verhandlung.“

I.6. Die Beschwerde und der bezughabende Verwaltungsakt wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.7. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 übermittelte das Landesverwaltungsgericht dem Bf einen Mängelbehebungsauftrag hinsichtlich seiner Beschwerde. Dem Bf wurde aufgetragen, bis spätestens 31. Oktober 2024 (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) schriftlich die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und das Begehren vorzubringen, andernfalls die Beschwerde zurückgewiesen werde.

I.8. Am 31. Oktober 2024 brachte der Bf per E-Mail Folgendes vor: „Meine Beschwerde betrifft die gesamte Stellungnahme der Beamten, da diese absolut nicht der Wahrheit entspricht. Dafür gibt es meine Ehefrau als Zeugin sowie Audioaufnahmen. Somit wäre auch die gesamte Strafverfügung hinfällig."

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vom unter Punkt I. dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Dem seitens des Landesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und des Begehrens erteilten Mängelbehebungsauftrag kam der Bf nach, weshalb grundsätzlich von einer vollständigen Beschwerde auszugehen ist.

III.2. In weiterer Folge ist die Rechtzeitigkeit der Beschwerde zu prüfen. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 32 Abs 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, gemäß § 33 Abs 2 AVG als letzter Tag der Frist anzusehen.

Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält (§ 16 Abs 1 ZustG).

III.3. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde einem Ersatzempfänger, nämlich einem Mitbewohner des Bf, am 26. August 2024 an der Abgabestelle übergeben, wobei keine Anhaltspunkte für eine längerfristige Abwesenheit des Bf von der Abgabestelle bekannt wurden. Die Zustellung war daher mit 26. August 2024 bewirkt.

Am 27. August 2024 langte bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eine E-Mail mit dem Betreff „VStV/924300644987/2024“, also der Geschäftszahl der von der Landespolizeidirektion erlassenen Strafverfügung, ein, in dem der Bf den Bearbeiter der Landespolizeidirektion adressierte und sodann seine als Rechtfertigung titulierten Vorbringen formulierte, ohne jedoch auf eine Beschwerdeerhebung Bezug zu nehmen. Dem Bf wurde seitens der Landespolizeidirektion noch am selben Tag geantwortet, dass das Verfahren am 4. Juli 2024 an die Wohnsitzbehörde, die belangte Behörde, abgetreten worden sei. Diese Antwort samt dem vorhergehenden Schreiben des Bf wurden auch der belangten Behörde am selben Tag übermittelt.

Dieses E-Mail ist dem Inhalt nach zweifelsohne als Antwort auf die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme der belangten Behörde zu qualifizieren, die der Bf jedoch unter der Geschäftszahl der Landespolizeidirektion an diese adressierte.

Weiters setzte der Bf ab der an ihn gerichteten Antwort der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 27. August 2024 keine weiteren Schritte mehr, bis er am 25. September 2024 Beschwerde erhob und diese unter der Geschäftszahl der belangten Behörde mit den Worten „Gegen die Straferkenntnis lege ich in allen Punkten Beschwerde ein und beantrage eine Verhandlung.“ bei der belangten Behörde einbrachte. Diesem Schreiben ist erstmals der Wille des Bf zur

Beschwerdeerhebung zu entnehmen, zumal es der Bf auch selbst offensichtlich für notwendig erachtete, nach seinem Schreiben vom 27. August 2024 eine davon getrennte Beschwerde zu erheben.

Der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist war – ausgehend von der Zustellung am 26. August 2024 – der 23. September 2024, weshalb die am 25. September 2024 erhobene Beschwerde des Bf als verspätet zu qualifizieren ist.

III.4. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer